

## **Satzung**

### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Gemeinde Sandberg**

Die Gemeinde Sandberg erläßt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 06.01.93 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) folgende

## **Satzung**

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Gemeinde Sandberg.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die von der Gemeinde Sandberg unterhaltenen Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen als öffentliche Einrichtung der allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen und Kinderspielplätzen zählen auch:
  - a) Wege und Plätze innerhalb der Grünanlagen und Kinderspielplätze,
  - b) Baumreihen, einzeln stehende Bäume, Gebüschgruppen, Sträucher, Rasenflächen und Böschungen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen.
  - c) Grünflächen, die als Bestandteil öffentlicher Straßen nicht dem Verkehr dienen
- (3) Zu den Grünanlagen zählen nicht:
  - a) Grünflächen im Bereich der Friedhöfe,
  - b) Wald, im Sinne der forstrechtlichen Vorschriften,
  - c) Grünflächen der Volksschule

### **§ 2**

#### **Widmung**

Soweit Teile der Grünanlagen und Kinderspielplätze als öffentliche Wege oder den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Grünanlagen und Kinderspielplätze sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts anderes geregelt ist.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielplätze haben sich so zu verhalten,
  1. daß Grünanlagen und ihre Bestandteile und Kinderspielplätze und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden,
  2. daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

- (2) Insbesondere ist untersagt:
1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art.
  2. Das Radfahren, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
  3. Das Reiten, soweit es nicht durch Verkehrszeichen erlaubt ist.
  4. Das Besteigen von Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht dafür bestimmt sind.
  5. Das Einschlagen von Pflöcken und Stangen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen.
  6. Papier und andere Abfälle wegzuwerfen oder liegenzulassen.
  7. Das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen.
  8. Der übermäßige Alkoholgenuß, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
  9. Das Baden in Weihern, Teichen, Springbrunnen und Wassertretbecken.
  10. Das Errichten von offenen Feuerstellen.
  11. Das Spielen mit Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen.
  12. Das freie Umherlaufenlassen von Hunden und das Führen von Hunden mit Leinen mit mehr als 8 m Länge; auf Liegewiesen, Grünflächen und Kinderspielplätzen dürfen Hunde und andere Haustiere nicht mitgenommen werden.
  13. Das Verunreinigen durch Hunde, Katzen und andere Haustiere (Tierkot ist unverzüglich zu entsorgen).
  14. Das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können.
  15. Das Verrichten der Notdurft.
  16. Das Pflücken von Zierblumen, das Entfernen von Zweigen und das Herausgraben von Pflanzen.
  17. Das unbefugte Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen.
  18. Das Benutzen der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet. Kinder unter 5 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen gestattet.
  19. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Benutzen von Spielgeräten und Spielflächen untersagt.
  20. Hausmüll und Gartenabfälle in den Anlagen und Abfallkörben sind zu entsorgen.
  21. Der Betrieb von Grillgeräten
- (3) Einrichtung der Grünanlagen und Kinderspielplätze, wie Bänke, Abfallkörbe, Hinweistafeln und Spielgeräte dürfen nicht zweckentfremdet verwendet, umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

#### § 4

##### **Besondere Benutzung**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

- (4) Zeitlich befristet können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

## § 5

### **Anordnungen**

Die Benutzer haben den Anordnungen, die von der Polizei oder Beauftragten der Gemeinde zum Vollzug dieser Satzung ergehen, Folge zu leisten.

## § 6

### **Benutzungssperre**

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie einzelne ihrer Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung, zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder zur Vermeidung erheblicher Belästigung für Dritte erforderlich ist.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen und die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## § 7

### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in Grünanlagen oder Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, auch Kot und Mist von Hunden und Pferden.

## § 8

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

## § 9

### **Platzverweis**

Personen, die trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den Beauftragten der Gemeinde unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten einer bestimmten Grünanlage oder eines bestimmten Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 10

### Haftung

- (1) Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Das Benutzen der Grünanlagen oder Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Sandberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 11

### Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen der §§ 3 bis 9 dieser Satzung verstößt, kann mit Geldbuße bis zu 1.000 DM nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sandberg  
Sandberg, 17.03.99



Regnat  
1. Bürgermeister

